Produktinformationsblatt

Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

Schutzbrief. Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Teilkasko. Die Teilkasko schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.

Vollkasko. Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.

Fahrerschutz. Der Fahrerschutz schützt den Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird. Er erhält im Rahmen der Vereinbarungen Entschädigungsleistungen für Personenschäden, die durch selbst- oder teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder durch Unfälle auf Grund höherer Gewalt entstanden sind. Leistungen Dritter werden angerechnet.

Ausland-Schadenschutz. Der Ausland-Schadenschutz ersetzt Ihren Kfz-Haftpflichtschaden, den Sie mit Ihrem Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall im Ausland erleiden so, als ob das Fahrzeug des am Unfall schuldigen Unfallgegners bei uns versichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsschutzversicherung sorgt dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

Ihrem Versicherungsantrag können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug beantragt haben.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Bei der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung der HUK-COBURG. In der Kraftfahrtversicherung gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), in der Rechtsschutzversicherung die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen. Zahlen Sie die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst zu bezahlen. C.1.2 und C.1.3 AKB regeln die nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags und C.2.2 bis C.2.5 AKB die nicht rechtzeitige Zahlung des Folgebeitrags. Für die Rechtsschutzversicherung finden Sie die Regelungen für die rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Folgebeitrags in § 9 ARB.

Was ist nicht versichert?

In welchen Fällen wir keinen Versicherungsschutz bieten, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen. Wichtige Ausschlüsse in der Kfz-Versicherung finden Sie unter A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.8 und A.5.7 AKB und für die Rechtsschutzversicherung in § 3 ARB.

Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

Bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß.

Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

Welche Pflichten Sie in der Kfz-Versicherung beim Gebrauch des Fahrzeugs haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, ist in D.1 bis D.3 AKB geregelt. Beispielsweise dürfen Sie sich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ans Steuer setzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis lenken. Ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn es das vollständige Wechselkennzeichen führt. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebrauchen lassen, wenn es das vollständige dem Fahrzeug zugeteilte Wechselkennzeichen nicht führt.

Pflichten im Schadenfall

Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie für die Kfz-Versicherung den AKB unter E und für die Rechtsschutzversicherung § 17 ARB entnehmen. Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs oder eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind jedoch die Verkehrsopfer geschützt und wir ersetzen ihren Schaden. Allerdings sind wir berechtigt, einen Teil unserer Leistung von Ihnen zurückzufordern. Einzelheiten finden Sie für die Kfz-Versicherung in D.3 und E.7 AKB sowie für die Rechtsschutzversicherung in § 17 ARB.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht-, Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Erstbeitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. In der Kfz-Versicherung stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. im Schadenfall oder bei einer Beitragserhöhung. Weitere Kündigungsrechte in der Rechtsschutzversicherung können Sie §§ 10, 11 und 13 ARB entnehmen.

Informationen nicht abschließend

Diese Produktinformationen sollen Ihnen einen ersten Überblick schaffen und sind nicht abschließend. Weitere Informationen finden Sie im Antrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Sie haben Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.